

# Preisblatt

für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und sonstige Leistungen  
gültig ab 1. Juli 2020

**Netzanschlussbau  
Stromnetz Hamburg GmbH**

Seite/Umfang  
1/2

Stromnetz Hamburg GmbH berechnet die folgenden Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegotener Kosten.

Die nachfolgend aufgeführten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **befristet geltende Umsatzsteuer von 16%**. Für Netzanschlüsse wird eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt. Umsatzsteuerliche Unternehmen müssen eine Bescheinigung Ihres Finanzamtes (Formular: USt 1 TG) mit Antragstellung vorlegen, um die Abrechnung nach § 13 b UStG vornehmen zu können. Eine spätere Rechnungskorrektur müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.

## 1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Soweit die allgemeine Versorgungspflicht der Stromnetz Hamburg GmbH nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besteht, werden Baukostenzuschüsse zurzeit nicht erhoben.

Der Kunde hat einen BKZ zu zahlen, wenn für den Anschluss an das Verteilungsnetz Aufwendungen erforderlich sind, die der Stromnetz Hamburg GmbH im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden können (§ 11 NAV). Die Höhe des BKZ richtet sich nach den, der Stromnetz Hamburg GmbH, entstandenen Kosten und wird von Fall zu Fall ermittelt.

## 2. Netzanschluss

Für das Herstellen von Netz- bzw. Hausanschlüssen werden berechnet:

Neuanschlüsse und Verstärkungen						Veränderungen	
Sicherungsgröße [A]							
	≤ 63	≤ 100	≤ 200	≤ 315	> 315		
Länge [m]	≤ 10	986,00 €	1.334,00 €	1.450,00 €	2.436,00 €	Jeder weitere parallele Netzanschluss bedeutet zusätzlich 0,5 Pauschale	1.044,00 €
	≤ 25	1.276,00 €	1.508,00 €	1.740,00 €	3.190,00 €		1.450,00 €
	≤ 50	1.566,00 €	1.798,00 €	2.030,00 €	3.480,00 €		1.740,00 €
	≤ 100	2.378,00 €	2.726,00 €	3.422,00 €	3.944,00 €		2.320,00 €
	> 100	4.466,00 €	4.582,00 €	5.510,00 €	9.860,00 €		3.828,00 €

### Veränderungen

Veränderungen ohne Tiefbauarbeiten werden mit 0,5 der jeweiligen Pauschale berechnet

### Baustromanschlüsse jeder Art

Pauschal bis zu einer Grabenlänge von 10 m. Mehrlänge wie im Neuanschluss ≤ 63 A (s.o.) 986,00 €

### Demontagen jeder Art

Pauschal 638,00 €

### Preisreduzierungen

Selbstaufgrabung mit und ohne Schutzrohr 7,19 €/m

Mitlegung mit Gasnetz Hamburg 2,44 €/m

### Mehrkosten

Vom Auftraggeber verursachte vergebliche Anfahrten werden pauschal mit 297,50 € berechnet. Zusätzliche Aufwände werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### 3. Störungsbeseitigung

Für wiederholte Störungen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, werden dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### 4. Inbetriebsetzung

Für das Anbringen, Entfernen, Auswechseln oder Ummontieren von Messeinrichtungen werden je Zähler bzw. Schaltgerät berechnet:

<b>Pauschalen für die Inbetriebsetzung</b>	
Zähler (inkl. TRE) und Tarifschaltgeräte	44,72 €
Zähler mit Leistungsanzeige (ohne Stromwandleranschluss) einschließlich Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE)	172,09 €
für Zähler über Stromwandleranschluss erhöhen sich Preise jeweils um	77,43 €
Wird der Kunde zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden können, werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	25,81 €

Kosten für das Auswechseln von Messgeräten im Rahmen der Erstinstallation und des Turnuswechsels während der normalen Arbeitszeit und Zugänglichkeit werden nicht zusätzlich berechnet.

### 5. Fälligkeit

Für die Positionen 2 bis 4 erhält der Kunde eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig ist.

Soweit ein BKZ nach Ziffer 1 Abs. 2 erhoben wird, wird dieser zugleich mit den für die Hausanschlüssen zu erstattenden Beträgen bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. In diesem Fall kann die Stromnetz Hamburg GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Diese sind 14 Tage nach Zugang der Anforderung fällig.

### 6. Befundprüfung gemäß Eichordnung, allgemeine Vorschriften

Befundprüfungen an Messgeräten für Elektrizität werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Befundprüfung umfasst in jedem Fall die äußere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Auf Wunsch des Kunden kann zusätzlich eine innere Beschaffenheitsprüfung vorgenommen werden. In diesem Fall wird der Zähler zerlegt und für eine Wiederverwendung unbrauchbar.

Die Preise für die Prüfungen werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eichkostenverordnung festgelegt (jeweils gültige Fassung).

Die Prüfstellen stellen die entstehenden Kosten dem antragstellenden Kunden des Messstellenbetreibers in Rechnung, falls die festgestellte Abweichung der Messeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt. Anderenfalls zahlt der Messstellenbetreiber sämtliche Kosten.

Die Preise für das Auswechseln der Messeinrichtung werden gemäß Pos. 4 dieses Preisblattes berechnet. Wird zusätzlich eine innere Beschaffenheitsprüfung durchgeführt, werden die Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzzählers fällig.

Rundungsdifferenzen können auftreten.

Die Preise für Leistungen vom April 2020 werden hiermit ungültig.